

Nachrichten vom Landtage.

Sieben und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. August 1833.

(Beschluss.)

Specielle Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend.

Referent verliest zuvörderst §. 1. wie folgt:

I. Vom Verfahren in Administrativstreitigkeiten unter Privaten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

(Begriff der Verwaltungstreitigkeiten.) „Eine Verwaltungssache ist als eine Streitige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüberstehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angeordnete Verbindlichkeit bestreiten, deren Gegenstand kein privatrechtliches, sondern ein öffentliches zu irgend einem Zweige der Verwaltung gehöriges Verhältnis ist, und in soweit sich dabei nicht auf Privatrechtstitel, sondern auf Gesetze, Verfassung und allgemeine Grundsätze bezogen wird. — Ebenso ist in den in dem Gesetze über die Kompetenzverhältnisse zc. §. 23. 24. 25. gedachten Angelegenheiten, soweit sie nicht in den Rechtsweg gehören, wenn sie streitig werden, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu verfahren.“

Die Deputation hatte hierzu begutachtet:

Da der Begriff der Verwaltungssachen bereits in dem oben erwähnten Kompetenzgesetze festgestellt ist, und es sich hier nur um Feststellung der Grenzlinie gegen die reinen Verwaltungssachen handelt, so glaubt die Deputation, daß der hier aufgestellte Begriff folgendermaßen einfacher und deutlicher zu stellen sein möchte:

„Eine, zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörige, Sache (vergl. das Gesetz über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden) ist als eine Streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüberstehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angeordnete Verbindlichkeit bestreiten.“

Ferner schlägt die Deputation vor, aus der Ueberschrift, zu Vermeidung von Mißverständnissen, die Worte: „unter Privaten“ wegzulassen. — Denn, wenn es auch außer Zweifel ist, daß bloße Reclamationsachen (z. B. über die Verpflichtung zu öffentlichen Abgaben, über Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit) nicht hierher gehören, so ist doch auch andererseits der Staat, theils aus Privatverhältnissen (z. B. als Grundstücksbesitzer), theils in öffentlicher Qualität (vergl. §. 12. des Kompetenzgesetzes) zuweilen Theilnehmer an wahren Administrativstreitigkeiten.

Ueber die von der Deputation beantragte Abkürzung läßt sich niemand aus, worauf der Präsident fragt: Ist die Kammer damit einverstanden, aus der Ueberschrift des ersten Hauptabschnitts die Worte: „unter Privaten“ in Wegfall zu bringen? dieß ward einstimmig bejahet. — Die von der Deputation vorgeschlagene veränderte Fassung des §. anlangend, so bemerkt Referent, wie es der Deputation geschienen habe,

als ob die im Gesetzentwurfe enthaltene Definition für den vorliegenden Zweck zu weit gehe; sie bezeichne theils, was eine Verwaltungssache überhaupt, theils was eine Streitige Verwaltungssache sei, da doch über erstere schon das Kompetenzgesetz das Nöthige enthalte, hier es hingegen nur auf letztere ankomme, worauf sich dann der Vorschlag der Deputation beziehe.

D. Crusius erklärt sich für Beibehaltung der Fassung im Gesetze, da es hier sich weniger um eine Definition, als vielmehr um genaue Prüfung der Gesetzgegenstände handle. Es finde sich aber eine specielle Bezeichnung der zu den Administrativ-Justizsachen gehörenden Gegenstände im Kompetenzgesetze nicht vor, sondern müsse erst daraus abstrahirt werden. Weßhalb er auch wünschen müsse, daß die im Gesetzparagraphen enthaltene Beziehung auf §§. 23. 24. und 25. des Kompetenzgesetzes wegfalle, und statt dessen gesetzt werde: „in Bau-, Gesinde- und Gewerbsachen.“

Referent entgegnet dem Antragsteller, daß sich diese 3 Arten von Streitigkeiten in den angezogenen §§. des Kompetenzgesetzes nur beispielsweise angeführt vorfinden.

Der Vorschlag des D. Crusius fand hierauf die nöthige Unterstützung nicht.

Fürst v. Schönburg verwendet sich für die Deputation, indem die im Gesetzentwurfe gegebene Definition entweder mit dem Kompetenzgesetze übereinstimme, und dann überflüssig sei, oder demselben widerspreche, und dann nur Zweifel erregen könne.

Bei der hierauf vom Präsidenten gestellten Frage: Nimmt man §. 1. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an? erklären sich 24 gegen 1 Stimme für die Deputation.

§. 2. lautet:

(Wegfall privilegirter Gerichtsstände, als Regel.) „Es giebt in Verwaltungstreitigkeiten keinen privilegirten Gerichtsstand; sie sind vielmehr ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes der Betheiligten jederzeit bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören.“

Die Deputation hatte von §. 2 — 9. keine Bemerkungen zu machen für nöthig befunden. Die Kammer nahm diesen §. einstimmig unverändert an.

§. 3.:

(Instanzen.) „Wie in Civilsachen, so auch in Verwaltungstreitigkeiten sollen drei Instanzen bestehen. — Die erste bilden die Justizämter, die Verwaltungsräthe und Localpoliceibehörden in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die Patrimonialgerichtsobrigkeiten, so wie alle andere Verwaltungssachen einer oder der andern Gattung entweder für bestän-